



Wege in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher in Rheinland-Pfalz

(letzte Aktualisierung: 29.11.2021)



Inhalt

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	2
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung.....	6
3. Finanzierung.....	10
4. Beratung und Zuständigkeiten	19
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	22
6. Direkter Berufseinstieg	24
7. Nichtschülerprüfung.....	26
8. Hochschulstudium	27

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann noch nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Rheinland-Pfalz führt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit mittlerem Schulabschluss der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten. Aber auch für den direkten Quereinstieg in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher gibt es in Rheinland-Pfalz diverse Möglichkeiten (siehe [Kapitel 2.2](#)).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Rheinland-Pfalz über unterschiedliche Formen des BAföG gefördert werden. Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter sind ebenfalls Förderungen möglich. Detaillierte Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen finden Sie in [Kapitel 3](#).

Hinweis: Die Beratungsstelle „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und Sozialassistenten dauert zwei Jahre. Sie findet an **Höheren Berufsfachschulen Sozialassistentenz** statt. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Ihre sozialpädagogische und -pflegerische Ausbildung qualifiziert sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gruppen wie Krippen, Kindergärten und Horten sowie anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, jedoch nicht für Leitungsaufgaben. Neben der Ausbildung kann die Fachhochschulreife erworben werden. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Ausbildung kann über BAföG für Schülerinnen und Schüler und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden, siehe [Kapitel 3.3](#).

Hier finden Sie [Informationen zum Berufsbild](#) und einen Videoclip der Arbeitsagentur.

1.2. Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Rheinland-Pfalz an **Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik** statt. Sie wird in drei verschiedenen Formaten angeboten. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen.

Hinweis: Der neue **Bachelor Professional in Sozialwesen** soll die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss verdeutlichen. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen. Die Aufteilung zwischen Unterricht und Praxis kann von den Fachschulen innerhalb der jeweiligen Ausbildungsformen unterschiedlich organisiert werden.

Das Bildungsministerium Rheinland-Pfalz stellt [mehr Informationen](#) zur Ausbildung bereit.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hier finden Sie [Informationen zum Berufsbild](#) und einen Videoclip der Agentur für Arbeit.

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung in vollzeitschulischer Form gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahren in der Fachschule (unvergütet)
- ein Jahr Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung (vergütet)

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, können die ersten beiden Ausbildungsjahre dieser Ausbildungsvariante ggf. über BAföG für Schülerinnen und Schüler, Aufstiegs-BAföG oder über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden, siehe [Kapitel 3](#).

1.2.2 Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher dauert in teilzeitschulischer Form vier bis fünf Schuljahre. Sie ist vom Ablauf her wie die vollzeitschulische Ausbildung aufgebaut, aber zeitlich entzerrt. In dieser Ausbildungsform umfasst der Unterricht höchstens 22 Wochenstunden. Dadurch ergibt sich eine geringere wöchentliche Zeitauslastung als in der vollzeitschulischen oder berufsbegleitenden Ausbildung.

Sie gliedert sich wie folgt:

- drei Jahre Fachschule für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik
- ein Jahr (in Vollzeit) oder zwei Jahre (in Teilzeit) Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung

Das Berufspraktikum kann innerhalb eines Jahres absolviert werden oder aber auf bis zu zwei Jahre verlängert werden. Während der „klassischen“ Teilzeitausbildung kann man einer Beschäftigung in einer sozialpädagogischen Einrichtung nachgehen, auf den Personalschlüssel angerechnet werden und darüber entlohnt werden. Die Eingruppierung richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen der für die Einrichtung gültigen Tarifordnung. In der Regel liegt sie unterhalb der Eingruppierung einer einschlägig ausgebildeten Kraft, z.B. einer Sozialassistentin. Es ist ebenfalls möglich, nebenher keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen oder in einem fachfremden Berufsfeld zu arbeiten.

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, können die ersten beiden Drittel dieser Ausbildungsvariante ggf. über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden, siehe



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

[Kapitel 3.7](#). Für Alleinerziehende ist ein Kinderbetreuungszuschuss über das Aufstiegs-BAföG möglich, siehe [Kapitel 3.4](#).

1.2.3 Berufsbegleitende Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

Diese Ausbildung wird in Rheinland-Pfalz seit 2013 angeboten und dauert drei Jahre. In der Regel sind die Fachschülerinnen und Fachschüler bei dieser Ausbildungsform an drei Tagen in der Woche in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig und besuchen zwei Tage die Fachschule. Diese Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann aber von den Fachschulen auch anders organisiert werden. Der Unterricht ist auf 22 Wochenstunden begrenzt. Das Beschäftigungsverhältnis muss einen Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit haben.

Die Arbeitszeit des Beschäftigungsverhältnisses wird als Praktikumszeit anerkannt. Die Fachschülerinnen und Fachschüler bleiben während der gesamten Ausbildungszeit Beschäftigte. Es findet kein Wechsel in ein Praktikantenverhältnis statt.

Zur Vergütung in der berufsbegleitenden Ausbildung finden Sie Hinweise in [Kapitel 3.2.3](#). Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, sind Zuschüsse für Alleinerziehende über Aufstiegs-BAföG möglich, siehe [Kapitel 3.4](#). Auch eine Förderung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ist möglich, siehe [Kapitel 3.7](#).

1.3 Dualer Studiengang Bildung & Erziehung (B.A.)

Der grundständige Bachelor-Studiengang [Bildung & Erziehung \(B.A.\)](#) wird als dualer, internetgestützter Fernstudiengang an der Hochschule Koblenz durchgeführt. Die Lernorte Hochschule und Praxisstelle werden durchgängig miteinander verknüpft.

Das Studium ist von Anfang an mit einem vergüteten Beschäftigungsverhältnis in einer Kindertagesstätte bzw. sozialen Einrichtung zu kombinieren. Die Vergütung hängt von verschiedenen Faktoren wie Tarifvertrag und beruflicher Vorqualifikation ab und kann daher deutlich variieren.



2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen und Fachschulen in Rheinland-Pfalz erfüllen und welche Bewerbungsfristen es gibt, sollten Sie sich direkt an diese wenden. Grundsätzlich können sich die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten. **Die Schulen sind beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Hinweis: Seit 01.03.2020 gilt das [Masernschutzgesetz](#). Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

Informationen zur **Finanzierung des Lebensunterhalts** während der Ausbildungen und im Vorpraktikum finden Sie in [Kapitel 3](#).

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss. Hier finden Sie [Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf](#) aller Bundesländer.

2.1 Zulassung zur Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

In die Höhere Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialassistentenz kann aufgenommen werden, wer den qualifizierten Sekundarabschluss I oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzt.

Die Ausbildung ist in der [Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule](#) geregelt.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

2.2 Zulassung zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für alle Formen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher gelten folgende Aufnahmevoraussetzungen:

- ein **qualifizierter Sekundarabschluss I**
- **und** der Abschluss einer mindestens zweijährigen anerkannten Berufsausbildung
- **oder** der Abschluss einer mindestens der Laufbahn des mittleren Dienstes gleichwertigen Ausbildung in einem Beamtenverhältnis
- **oder** eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit
- **oder** das mindestens dreijährige Führen eines Familienhaushalts mit mindestens einem minderjährigen Kind
- **oder** die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife in Verbindung mit einer mindestens viermonatigen einschlägigen Tätigkeit

Ein freiwilliges soziales Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst, die geeignet sind, auf die Berufsausbildung vorzubereiten, oder eine einschlägige ehrenamtliche Tätigkeit können als Tätigkeit angerechnet werden.

Die Schulbehörde kann die Aufnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber genehmigen, wenn deren Bildungsstand und beruflicher Werdegang den Aufnahmevoraussetzungen dieses Bildungsgangs gleichwertig sind.

Die Schulbehörde kann im Einzelfall auf der Grundlage einer Stellungnahme der Fachschule die Aufnahme auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers genehmigen, auch wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Es müssen bei der Person Gründe vorliegen, die die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs bestätigen. Die fachliche Eignung für den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs kann dabei insbesondere durch Lebensleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers begründet werden, siehe § 5 (3) Fachschulverordnung.

Altersgrenzen zur Aufnahme der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher gibt es nicht.

Die Aufnahmevoraussetzungen sind in **§ 5** der [Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen](#) geregelt.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Personen mit ausländischen Bildungsabschlüssen müssen deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Das regelt die Fachschulverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Um die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen, ist ein C1-Niveau hilfreich. Einen unverbindlichen [Selbsttest](#) bietet das Goethe-Institut.

Zusätzliche Aufnahmebedingung für die berufsbegleitende Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

Die Teilnehmenden müssen in der berufsbegleitenden Ausbildungsform zusätzlich bereits zu Beginn der Ausbildung an der Fachschule in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis in einer sozialpädagogischen Einrichtung stehen und mindestens mit der Hälfte der regulären Arbeitszeit beschäftigt sein. Die Arbeitszeit des Beschäftigungsverhältnisses wird als Praktikumszeit anerkannt. Die Teilnehmenden bleiben Beschäftigte. Es findet kein Wechsel in ein Praktikumsverhältnis statt.

2.3 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der mittlere Schulabschluss (MSA) heißt in Rheinland-Pfalz **Qualifizierter Sekundarabschluss I**. Er ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialassistentin und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife etc.). Auch mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.

Über die Anerkennung **ausländischer Schulabschlüsse** entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Das Antragsformular und weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse [finden Sie hier](#).

Hinweis: Möglichkeiten zum Erreichen verschiedener Abschlüsse zeigt der [„Berufsbildungskompass](#) – Mein Weg zur beruflichen Ausbildung, Qualifizierung, Weiterbildung“.

2.3.1 Zweijährige BFS Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

In Rheinland-Pfalz kann man den qualifizierten Sekundarabschluss I an einer zweijährigen Berufsfachschule II Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen erwerben. Hinweise zum Finden von Berufsfachschulen finden Sie in [Kapitel 5](#).

Der Bildungsgang ist in der [Berufsfachschulverordnung I und II](#) geregelt.

2.3.2 Realschulabschluss nachträglich anerkennen lassen oder nachholen

Unter Umständen ist es möglich, mit einer zweijährigen Berufsausbildung den MSA anerkennen zu lassen. Die Bedingungen dafür sind in **§ 9** der [Berufsschulverordnung](#) nachzulesen.

In Rheinland-Pfalz ist es auch möglich, den Qualifizierten Sekundarabschluss I über eine **Nichtschülerprüfung** zu erwerben. Hier finden Sie [mehr Informationen](#).

Die gesetzliche Grundlage der Nichtschülerprüfung ist in einer [Landesverordnung](#) geregelt.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es unterschiedliche Kurse, die ggf. über BAföG förderfähig sind, siehe [Kapitel 3.3](#). Vorbereitungsangebote auf die Prüfung können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Bestimmten Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Beratung und weitere Informationen zum „Zweiten Bildungsweg“ finden Sie [hier](#).

Über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) finden Sie Bildungsanbieter.
Hinweise zur Nutzung:

- im Feld **Schulabschluss** setzen Sie ein Häkchen bei **Mittlerer Bildungsabschluss**
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das **Bundesland**, in dem Sie suchen.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Hinweis: Die [Crespo Foundation](#) unterstützt pro Jahr 25 Frauen aus dem Rhein-Main-Gebiet mit Migrationshintergrund im Alter zwischen 18 und 35 Jahren, die einen Haupt-, Realschulabschluss oder das (Fach-)Abitur anstreben.

2.4 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) [finden Sie hier](#) für jedes Bundesland.

3. Finanzierung

Vor Beginn einer Ausbildung ist es wichtig zu klären, wie die finanzielle Situation aussehen wird. Eine Vergütung und/oder andere Fördergelder müssen zum Bestreiten des Lebensunterhalts reichen. Im Folgenden finden Sie Informationen rund um das Thema Geld.

Hinweis: Finanzielle Leistungen für Familien stellt das [Starke-Familien-Checkheft](#) des Bundesfamilienministeriums vor.

3.1 Schulgeld

An öffentlichen Berufsfachschulen sowie Fachschulen in staatlicher und freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz wird kein Schulgeld erhoben.

Hinweis: Schulgeldzahlungen können steuerlich geltend gemacht werden, siehe **S.48** der Broschüre [Steuern A-Z](#) (Ausgabe 2019).

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, sind Ausbildung und auch Vorpraktika nur umsetzbar, wenn der Lebensunterhalt in diesen Phasen finanziert werden kann.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Personen mit Abitur oder Fachhochschulreife können in Rheinland-Pfalz für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen werden, wenn sie ein viermonatiges Praktikum nachweisen. Personen mit Berufsabschluss benötigen keine sozialpädagogischen Praxiserfahrungen. Dennoch können auch für diese Personen Praxiserfahrungen im Vorfeld einer Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sinnvoll sein und die Chancen erhöhen, für die berufsbegleitende Teilzeit-Ausbildung eine Praxisstelle zu finden. Zudem erfahren Interessierte, ob das Berufsfeld Ihren Erwartungen entspricht.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- Fachfremde Personen, deren Qualifikation nicht den Vorgaben der sog. „Fachkräfte-Vereinbarung“ (siehe Kapitel 6.1) entspricht, können in der Regel bis zu 6 Monate vergütet als Vertretungskräfte in Kitas eingesetzt werden
- für Personen, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zu erfüllen: BAföG (siehe [Kapitel 3.3](#))
- ALG-I-Berechtigten können jeweils bis zu 6-wöchige Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- ALG-II-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft

Hinweis: Vor Aufnahme einer Tätigkeit zum Erreichen der für eine Zulassung zur Ausbildung notwendigen Praxiserfahrungen können Sie sich bei Fachschulen für



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Sozialpädagogik absichern, dass die angestrebte Tätigkeit von der Schule anerkannt werden wird.

3.2.2 Vergütung im Berufspraktikum

Die vollzeitschulische Ausbildungsform wird, abgesehen vom Zeitraum des Berufspraktikums im dritten Jahr der Ausbildung nicht vergütet. Nur in Ausnahmefällen kann es sein, dass Praktika in den ersten beiden Jahren entlohnt werden. Für das Berufspraktikum kann es eine tariflich vereinbarte Vergütung nach dem [Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes \(TVPöD\)](#) geben.

Man sollte sich bei einem potenziellen Arbeitgeber im Vorfeld der Anstellung darüber informieren, wie hoch die monatliche Vergütung während des Berufspraktikums sein wird.

3.2.3 Vergütung in der berufsbegleitenden und der teilzeitschulischen Ausbildung

Die Eingruppierung von Fachschülerinnen und Fachschülern in der berufsbegleitenden Ausbildung oder in der klassischen Teilzeitausbildung richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen der für die Einrichtung gültigen Tarifordnung. In der Regel liegt sie unterhalb der Eingruppierung einer einschlägig ausgebildeten Kraft (Sozialassistent etc.) und sollte der Entgeltgruppe S2 nach dem [TVöD SuE](#) entsprechen. Die Entscheidung über die tatsächliche Eingruppierung trifft jedoch der Träger. Kommunale Arbeitgeber sind an den Tarifvertrag gebunden. Träger, die ihre Angestellten „angelehnt“ an den TVöD oder nach einem „Haustarif“ bezahlen, sind zu dessen Anwendung nicht zwingend verpflichtet.

Wir raten daher dazu, im Vorfeld mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zur Vergütung in jedem Ausbildungsjahr und zu Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksamen Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

3.2.4 Vergütung während eines Studiums

Für Studierende ist in Kindertageseinrichtungen keine Anrechnung auf den Personalschlüssel laut Fachkräftevereinbarung vorgesehen. Personen, deren Qualifikation nicht den Vorgaben der Fachkräftevereinbarung entspricht, können aber in der Regel bis zu 6 Monate als Vertretungskräfte in Kitas eingesetzt werden, siehe [§ 21 \(6\) KitaG](#) und [§ 2 \(2\) der Landesverordnung zur Ausführung des KiTaG](#) (KiTaGAVO).

3.3 BAföG



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG gibt es

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) sowie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

Hier finden Sie [Informationen](#) zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung.

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialassistentin oder zum Erzieherin und zum Erzieher)
- während eines verpflichtenden Vorpraktikums, um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zu erfüllen.

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich soll bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe **§ 10 BAföG**.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Sozialassistentin) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

BAföG für die Ausbildung zur **Sozialassistentenz** oder zur **Kinderpflege** beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Hinweis: BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als **vollzeitschulisch** definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke](#) der Hochschulen zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 30 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG für Schülerinnen und Schüler.

Förderbar sind Personen:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung
- ohne Erstausbildungsabschluss (z.B. mit abgebrochenem Studium oder Abitur), aber mit der erforderlichen Berufspraxis für die Fortbildung/Ausbildung
Voraussetzung ist, dass dieser Zugang in der entsprechenden Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- mit Fachhochschuldiplom
- mit Bachelorabschluss

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. zur Kinderpflege, Sozialassistentenz oder Sozialpädagogischen Assistenz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- Magister
- Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung, siehe § 6 des [AFBG](#)

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden.
- **für Alleinerziehende:** 150 Euro/Monat als Kinderbetreuungszuschlag für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

- in Unterhaltsbeitrag, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:
 - für Ledige ohne Kind: 783 Euro
 - für Verheiratete ohne Kind: 1.018 Euro
 - für jedes kindergeldberechtigte Kind: 235 Euro



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

- bei Zahlung von Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeiträgen zusätzlich bis maximal 109 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie [Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare](#) und viele weitere Informationen.

Hinweis: Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (0800 / 622 36 34) und die [zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe § 8).

Verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe § 8).

Rufnummer der kostenfreien **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter

Bei den regionalen Arbeitsagenturen/ Jobcentern kann die Förderung einer Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher beantragt werden.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

3.7.1 Bildungsgutschein

Folgende Ausbildungsformen zur **Erzieherin und zum Erzieher** sind in Rheinland-Pfalz unseren Informationen nach (Stand: Oktober 2021) grundsätzlich förderfähig:

- Vollzeitschulische Ausbildung
- Teilzeitschulische Ausbildung
- die berufsbegleitende Ausbildung

Die Schulen und die Bildungsmaßnahme müssen über ein AZAV-Zertifikat verfügen, um Bildungsgutscheine anzunehmen. Für die schulische Ausbildung zur **Sozialassistentin und zum Sozialassistenten** gibt es keine zertifizierten Bildungsangebote. Eine Förderung über Bildungsgutschein ist daher nicht möglich.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie [zuständigen Geschäftsstelle](#). Sollte für Sie keine Förderung durch die Agentur für Arbeit möglich sein, informieren Sie sich noch bei Ihrer BAföG-Stelle vor Ort.

Die Agentur für Arbeit bietet [Informationen zum Bildungsgutschein](#).

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Für den Abschluss einer über Bildungsgutschein geförderten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann man eine Weiterbildungsprämie von der Arbeitsagentur erhalten. Die Prämie für das Bestehen der Abschlussprüfung bei Umschulungen beziehungsweise der Nichtschülerprüfung beträgt 1.500 Euro.

Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das [Merkblatt 6](#) der Arbeitsagentur „Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ auf Seite 23.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

zum Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen [Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).

Hinweis: Seit Januar 2020 entfallen beim Kinderzuschlag die oberen Einkommensgrenzen. Dadurch können auch Familien mit etwas höheren Einkommen Kinderzuschlag beziehen. Der Maximalbetrag liegt bei 205 Euro pro Monat und Kind. Hier finden Sie [mehr Informationen](#).

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Im Folgenden finden Sie Informationen zu weiteren Unterstützungsinstrumenten zum Erreichen von schulischen Abschlüssen und beruflichen Abschlüssen (Ausbildung oder Studium).

3.10.1 Stipendien

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt mit dem [Stipendienlotsen](#) eine Datenbank zur Suche nach Stipendien für unterschiedliche Zielgruppen zur Verfügung, die einen schulischen Abschluss, einen Ausbildungsabschluss oder einen Studienabschluss anstreben.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Dort findet sich beispielsweise das bundesweit nutzbare Förderprogramm [Garantiefonds Hochschule](#) für Zuwanderinnen und Zuwanderer.

Die [Crespo Foundation](#) unterstützt pro Jahr 25 Frauen aus dem Rhein-Main-Gebiet mit Migrationshintergrund im Alter zwischen 18 und 35 Jahren, die einen Haupt-, Realschulabschluss oder das (Fach-)Abitur anstreben.

3.10.2 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser [Leitfaden der Stiftung Warentest](#) (Stand: 2018) bietet einen Überblick von Förder- und Steuersparmöglichkeiten für alle, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt. Die Informationen zum Aufstiegs-BAföG sind nicht mehr aktuell. Lesen Sie dazu [Kapitel 3.4](#). Dennoch bietet der Leitfaden eine gute Übersicht.

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die Beratungsstelle [Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher – Wege in den Beruf](#) berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Di	09.00 - 12.30 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr
Mi	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Do	09.00 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	09.00 - 12.30 Uhr	

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten in Rheinland-Pfalz



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Auskunft zu einzelnen Ausbildungsgängen erteilen grundsätzlich die Berufsfachschulen, Fachschulen und Hochschulen selbst. Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5. Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt](#). Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Die Schulen innerhalb eines Bundeslandes können sich in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Die Rahmenbedingungen der Ausbildung unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann auch die Zugangsmöglichkeiten und die Finanzierbarkeit der Ausbildung betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss. Hier finden Sie die [Informationsübersichten für alle Bundesländer](#). Mit Doppelklick auf ein Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das PDF.

Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung

Falls bei den zuständigen Berufsfachschulen und Fachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden oder bei Fragen zur Nichtschülerprüfung empfehlen wir, sich an die für den Wohnort zuständigen Kontaktpersonen der Schulaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz zu wenden. Die Schulaufsicht gehört zur **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)**. Hier finden Sie eine [Suchmaske](#). Unter Eingabe des Ortes und Auswahl des Schultyps **BBS** werden die zuständigen Personen der Schulaufsicht angezeigt.

Erst wenn Sie dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten sollten, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Ministerium:

Ministerium für Bildung

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon: (06131) 16-0
[poststelle\(at\)bm.rlp.de](mailto:poststelle(at)bm.rlp.de)

Für Fragen zur Anerkennung als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder

Wir empfehlen, zunächst das **örtliche Jugendamt** in Ihrer Stadt oder Gemeinde zu kontaktieren.



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Die übergeordnete Aufsichtsbehörde ist das [Landesjugendamt](#), Referat 37 Kindertagesstätten, Kindertagespflege. Erst wenn Sie dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten sollten, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Ministerium:

Ministerium für Bildung

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon: (06131) 16-0
[poststelle\(at\)bm.rlp.de](mailto:poststelle(at)bm.rlp.de)

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie Informationen zum Erwerb eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Grundsatzfragen sozialer Fachkräfte und Anerkennung von im Ausland erworbenen **Studienabschlüssen**:

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Referat 731
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
[poststelle\(at\)mffki.rlp.de](mailto:poststelle(at)mffki.rlp.de)

Anerkennung von im Ausland erworbenen **schulischen Berufsabschlüssen im Bereich Sozialpädagogik**:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Außenstelle Schulaufsicht –
Südallee 15-19
56068 Koblenz
[poststelle\(at\)add.rlp.de](mailto:poststelle(at)add.rlp.de)

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bietet weitere [Informationen auch auf Englisch](#) und nennt länderspezifische Ansprechpersonen.

Die **Anerkennungsberatung** des [IQ Netzwerks Rheinland-Pfalz](#) berät und unterstützt.

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen BFS Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen

Im [BBS-Standortatlas](#) ist eine Suche über Karten oder eine Suchmaske möglich. Bei Berufsfachschule | *BFS | Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen* auswählen.

5.2 Höhere Berufsfachschulen der Fachrichtung Sozialassistentenz

Im [BBS-Standortatlas](#) ist eine Suche nach **Höheren Berufsfachschulen Sozialassistentenz** über Karten oder eine Suchmaske möglich. Im Auswahlfeld „Höhere Berufsfachschulen“ *HBS Sozialassistentenz SV* auswählen.

5.3 Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)

Auf der Seite [kita.rlp](#) finden Sie Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik (in der rechten Spalte unter „Links zum Text“).

5.4 Hochschulen

Der grundständige Bachelor-Studiengang [Bildung & Erziehung \(B.A.\)](#) wird als dualer, internetgestützter Fernstudiengang an der Hochschule Koblenz durchgeführt.

Hier finden Sie einen bundesweiten Überblick [früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge](#).

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

5.5 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Um von einer Fachschule für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik für die Berufsbegleitende Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Rheinland-Pfalz zugelassen werden zu können, benötigen sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle.

Bei den Fachschulen vor Ort können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten sollten Sie sich bei den **Verwaltungen möglichst vieler Träger** in Ihrem Umfeld informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es in der Kommune gibt)
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Stellenangebote werden bundesweit im [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) veröffentlicht.



6. Direkter Berufseinstieg

Personen mit fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft anerkannt werden. Dies kann für deutsche und im Ausland erworbene Abschlüsse gelten.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

In der [Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz](#) finden Sie Informationen darüber, welche beruflichen Qualifikationen Sie benötigen, um in Rheinland-Pfalz als pädagogische Fachkraft oder Fachkraft in Assistenz in einer Kindertagesstätte zu arbeiten. Daneben gibt es Funktionsstellen und „profilergänzende Kräfte“. Für einige Berufsgruppen ist ein Zugang in die Kita mit einer [160-stündigen Basisqualifizierung](#) möglich.

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung in Rheinland-Pfalz finden Sie in [Kapitel 4](#).

Hinweis: Personen, deren Qualifikation nicht den Vorgaben der Fachkräftevereinbarung entspricht, können in der Regel bis zu 6 Monate als Vertretungskräfte in Kitas eingesetzt werden, siehe [§ 21 \(6\) KitaG](#) und [§ 2 \(2\) der Landesverordnung zur Ausführung des KiTaG](#) (KiTaGAVO).

Hier finden Sie Hinweise zur staatlichen Anerkennung eines [Studiums Soziale Arbeit/Sozialpädagogik](#).

Hier finden Sie [Informationen über Berufsgruppen](#), die als pädagogische Fachkraft für den **Schuldienst** an allgemeinbildenden Schulen zugelassen sind.

Hier finden Sie [Informationen über Berufsgruppen](#), die als pädagogische Fachkräfte in **stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder der Kinder- und Jugendhilfe** zugelassen sind.

6.2 Im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden:

Sie können individuell die **Gleichwertigkeit des Abschlusses** aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen. Die zuständigen Behörden finden Sie in [Kapitel 4](#).

Sie können den Weg einer **Trägeranerkennung** gehen, siehe [Kapitel 6.1](#). Hierfür bewerben sich Personen direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall bei den zuständigen Behörden beantragen. Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

Die **Anerkennungsberatung** des [IQ Netzwerks Rheinland-Pfalz](#) berät kostenfrei bei Fragen zu den genannten Verfahren.

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für die Berufe **Erzieherin oder Erzieher**, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge regelt in Rheinland-Pfalz [diese Verordnung](#).

Es gibt die Möglichkeit eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung. Zuständig ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

Das [Landesgesetz über die staatliche Anerkennung](#) von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie **Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen** (SoAnG) regelt die Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise durch Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung.

In der [Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz](#) finden Sie auf **Seite 9** weiterführende Informationen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen.

Personen mit im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikation, die teilweise anerkannt sind und das Sprachniveau B2 erlangt haben, können bis zu einem Jahr vor Beginn des pädagogischen Anpassungslehrgangs als Pädagogische Fachkraft in Assistenz zugelassen werden.

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.



7. Nichtschülerprüfung

Die am Ende des fachschulischen Ausbildungsteils der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher vorgesehene Abschlussprüfung kann als Nichtschülerprüfung abgelegt werden. Im Gegensatz dazu kann die Abschlussprüfung nach dem Berufspraktikum nicht in Form einer Nichtschülerprüfung abgelegt werden. Zur Ableistung des Berufspraktikums muss man Schülerin oder Schüler einer Fachschule für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik sein. Wer zweimal die Prüfung nicht besteht, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ zu erlangen. Härtefallentscheidungen sind möglich.

Die Nichtschülerprüfung empfehlen wir nur Personen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Nichtschülerprüfungen zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin“ und zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten“ sind in Rheinland-Pfalz nicht möglich (Stand: Oktober 2021).

Zur Zulassung muss man die Aufnahmevoraussetzungen der Fachschulen erfüllen. Zur Zulassung beraten die Fachschulen. Näheres regelt die [Fachschulverordnung](#) in § 5 und § 27.

Vorbereitungskurse zur Nichtschülerprüfung

Vorbereitungskurse für die Nichtschülerprüfung werden u.a. von der [Katholischen Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz](#) als Fernkurs angeboten. Dieser Kurs ist auf eine Dauer von 2 Jahren angelegt.

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen auf der [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld Sucheingabe Berufe geben Sie **Erzieher/in** oder **Sozialpädagogische/r Assistent/in** ein
- im Feld **Ausbildungstyp** setzen Sie ein Häkchen bei **Abschluss nachholen**
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen



<https://fachkraefteoffensive.fruehe-chancen.de/>

Es gibt in Rheinland-Pfalz keine Vorbereitungskurse, die über das für die Förderung über Bildungsgutschein notwendige AZAV-Zertifikat verfügen (Stand: Oktober 2021).

8. Hochschulstudium

In Rheinland-Pfalz können qualifizierte Berufstätige ohne Abitur bzw. Fachhochschulreife [unter bestimmten Voraussetzungen](#) an den Hochschulen des Landes studieren. Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

Einen grundständigen [Studiengang Bildung & Erziehung \(B.A.\)](#) gibt es an der Hochschule Koblenz. Zur Vergütung während eines pädagogischen Studiums siehe [Kapitel 3.2.4](#).

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende [Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge](#) erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information zum Thema [Fernstudium](#).

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.